

2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes

„Haide II“

der Ortsgemeinde Ötzingen

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) – Beteiligung der Öffentlichkeit –

Der Ortsgemeinderat Ötzingen hat in seiner Sitzung am 11.07.2022 beschlossen, den Entwurf zum o.g. Bebauungsplan öffentlich auszulegen.

Ziel dieses Bebauungsplans ist u.a. die Schaffung von weiteren Wohnbauflächen im Anschluss an die bereits vorhandene Wohnbebauung im Plangebiet Haide II (siehe hierzu beigefügte Skizze – Geltungsbereich).

Die Planunterlagen liegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. §§ 13b Satz 1, 13a Abs. 2 Nr. 1, 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Alt. BauGB in der Zeit

vom 04.08.2022 bis einschließlich 05.09.2022

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wirges, Bauverwaltung, Zimmer 202, Bahnhofstraße 10, 56422 Wirges in der Zeit von montags und dienstags von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr sowie mittwochs und freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr zur jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Weiterhin können sie auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wirges in der Rubrik „Rathaus“ unter „Bekanntmachungen“ und der jeweiligen Gemeinde mit folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.wirges.de/rathaus/bekanntmachungen/>

Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Verbandsgemeindeverwaltung Wirges derzeit grundsätzlich nur nach Terminvereinbarung aufzusuchen. Eine Einsichtnahme in die Planunterlagen bzw. Unterrichtung kann während der vorgenannten Öffnungszeiten nur nach vorheriger Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter (Herrn Andreas Schwind, Tel.: 02602/689-137, E-Mail: a.schwind@wirges.de oder Herrn Daniel Voß, Tel.: 02602/689-131, E-Mail: d.voss@wirges.de) erfolgen.

Gemäß §13b Satz 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. §§ 13b Satz 1, 13a Abs. 2 Nr. 1, 13 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

1. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei vorgenannter Stelle schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.
2. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Weiterhin wird auf folgendes hingewiesen:

1. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird der Ortsgemeinderat Ötzingen in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.
2. Die den Festsetzungen zugrundeliegenden Vorschriften bzw. DIN-Normen liegen während der o.g. Frist ebenfalls zur Einsichtnahme bereit.
3. Mit der Abgabe einer Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens eingewilligt.
4. Der Geltungsbereich des Plangebietes ergibt sich aus der vorstehend abgedruckten Skizze und dient der allgemeinen Information.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung steht ebenfalls gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wirges www.wirges.de zum Download bereit.

Ötzingen, 19.07.2022

gez.

Ansgar Ritz
Ortsbürgermeister